

# Statuten Elternverein Erlinsbach



## Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Elternverein Erlinsbach besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.  
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Der Sitz des Vereins ist Erlinsbach AG.

Die in diesen Statuten aufgeführten Bezeichnungen verstehen sich gleichermassen für beide Geschlechter.

## Art. 2 Zweck

Der Verein

- setzt sich für das Wohl der Familien in beiden Gemeinden Erlinsbach ein.
- fördert Kontakte unter Eltern und dient der Beratung und gegenseitigen Hilfeleistung.
- fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen und gegenüber den Behörden.
- setzt sich für den Dialog zwischen Eltern, Behörden und Schulleitung (Schulpflege) ein.
- kann auch anderen Organisationen beitreten.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen:

- Familienmitglieder (Einzelpersonen oder Familien)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen, Vereinigungen, Organisationen)
- Ehrenmitglieder

Mit der Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird man automatisch als Mitglied aufgenommen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied, welches gegen die Ziele und Interessen des Elternvereins Erlinsbach verstösst, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Mittel

Der Elternverein Erlinsbach finanziert sich durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Einnahmen aus Sponsoring/Werbung/öffentlichen Veranstaltungen

## **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer
- Mitglieder, welche die Leitung einer Arbeitsgruppe ausüben
- Mitglieder, welche mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr in einer Arbeitsgruppe mitwirken

Nach Prüfung der Verhältnisse (z.B. finanzielle Notlage durch Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) kann das Präsidium einzelnen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag reduzieren.

## **Art. 6 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten jedes Jahres statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen MV können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der MV schriftlich einzuladen. Die an der MV zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung als Traktandenliste aufzuführen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind schriftlich bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuhanden des Präsidiums einzureichen.

## **Art. 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

- Wahl des Präsidiums. Das Präsidium kann sowohl mit einer Person, als auch mit zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt werden.
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Abnahme von Jahresbericht und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Verabschiedung des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 und max. 9 Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Beschlussfassungen in der strategischen Vereinsführung, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Abschluss von Verträgen (Miet-, Arbeitsvertrag, Leistungsvereinbarung).
- Erstellen des Aufgaben- und Kompetenzkataloges der Betriebsleitung des ElternKind-Zentrums.
- Einstellung der Betriebsleitung ElKi-Zentrum, deren Aufsicht und Verfassung des Arbeitszeugnisses.
- Einsetzung und Überprüfung von Leitungsteams und Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Das Präsidium wird jährlich mit einer Pauschale entschädigt, welche über deren Höhe der Vorstand jährlich neu entscheidet.

## **Art. 10 Spesen**

Das Spesenreglement regelt den Anspruch auf Spesenentschädigung. Dieses gilt für alle Mitarbeiter des Elternvereins Erlinsbach, die Freiwilligenarbeit leisten.

## **Art. 11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren.

Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den max. Jahresbeitrag beschränkt.

## **Art. 13 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn an einer einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird einem, an der Mitgliederversammlung beschlossenen, gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt. Die Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2011 und treten am 19. März 2015 in Kraft.